

Zeitschrift: Beiträge zur Aargauergeschichte
Herausgeber: Historische Gesellschaft des Kantons Aargau
Band: 5 (1993)

Artikel: Die Gefangenen und Hingerichteten im bernischen Aargau
Autor: [s.n.]
Kapitel: Kapitel 12: Die Menschen an der Folter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-110139>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

KAPITEL 12

Die Menschen an der Folter

Die Schärer, Wundärzte, Chirurgen und Doctores, die in der Nähe von Landvogteischlössern oder in den Landstädten wohnten, bekamen immer wieder Arbeit an Gefangenen. Sie mussten den allzu stark zerstreckten Gefolterten beistehen, ihnen die Gelenke einrenken und salben. 1574 war die Alt Sageri als Hexe auf der Festung Aarburg so stark gefoltert worden, dass sie den Weg zum Scheiterhaufen nicht mehr gehen konnte. 1579 wurden fünf Männer aus Reinach gefangen und nach Lenzburg geführt. Sie erlebten zwei Foltertage, an denen sie die höchste Marter erleiden mussten. Vier von ihnen sollten nach Bern geführt werden, aber sie konnten nicht mehr gehen, und der Landvogt musste für sie vier Pferde mieten oder «entleihen». Er glaubte, es seien Schelme und würden simulieren, «dan sy nitt hand wellen gan»! Richtiger und glaubhafter ist wohl, dass sie zu zerstreckt und gehunfähig geworden waren. 1590/91 lag die Schwarze Els von Niederlenz 26 Tage in Lenzburg gefangen. Der Grund ist nicht genannt, aber es ist wahrscheinlich, dass sie wegen Täufergesinnung oder Hexerei angeklagt war. Sie erlebte drei Foltertage «mit aller Strenge». Aber sie widerstand und bekannte nichts. Am Ende musste der Schärer die Geschundene salben, und er habe sie, so ist vermerkt, «wieder zwäg bracht». Dann wurde diese Standhafte lebenslang des Landes verwiesen, erhielt vom Landvogt nach einem alten Brauch 13 Schilling Zehrpennig auf die Reise und wurde über die Grenze geschoben. 1628 gab ein dreizehnjähriger Bub von Teufenthal seinen eigenen Vater und vier weitere Männer als Mörder an. Sie wurden «gar übel zerstreckt», von einem Wundarzt gesalbt und soweit zurechtgebracht, dass sie auf einem Schleipftrog zur Hinrichtung geschleift werden konnten. Das sind nur einige Beispiele aus der langen Reihe der Geschundenen, die medizinische Betreuung erhielten oder hätten erhalten sollen. Solange mit der Strecki torturiert wurde, blieben Gelenke ausgereckt und angeschwollen. Bestimmt blieb ein Teil von freigelassenen Gefolterten zeitlebens verkrüppelt und körperlich geschwächt. Niemand dachte daran, sie in irgendeiner Art für ihre Invalidität zu entschädigen, und notfalls mussten sie eben an Krücken gehen.

Auf der Tabelle 2 ist zu erkennen, dass nicht von der Anzahl der Folterungen gesprochen wird, sondern von *Foltertagen*. Es war wohl in den seltensten Fällen bloss einmal am Seil hochgezogen worden, sondern mehrmals. Der Verhörende befahl verschiedene Grade der Folter. An der leeren Folter, das heisst ohne Stein an den Füßen, konnte er dreimal aufziehen lassen. Dann folgte die schmerzhafteste Prozedur mit dreimaligem Aufziehen am 50-, 100-

und 150-pfündigen Marterstein. Als Milderung kam im 18. Jahrhundert noch ein 25-pfündiger Folterstein zur Anwendung. An einem Tag durften mehrmalige Aufzüge vorgenommen werden. Die Dauer des Hängenlassens am Seil konnte auch ganz verschieden lang sein, eine Viertelstunde, eine halbe Stunde oder gar noch länger. Nirgendwo ist im Aktenmaterial erwähnt, ob Gefolterte an vor- oder rückwärts gebundenen Armen aufgezogen wurden, also vor dem Körper oder auf dem Rücken gefesselt. Wie schon erwähnt, sind auf zeitgenössischen Darstellungen beide Arten zu erkennen, wobei die Rückenfesselung unerhört qualvoll gewesen sein musste.¹¹⁰ Bis zum 17. Jahrhundert kamen die Frauen und Jugendlichen an die Daumenschrauben, aber die Richter in Bern konnten Strecki und Daumenschrauben auch miteinander kombinieren und dadurch die Folter verstärken. 1681 erlitt Margreth Gloor in Zofingen eine solche verstärkte Tortur. Zuerst wurde sie mit den Daumenschrauben verhört. Vier Tage später musste sie am 30-pfündigen Marterstein eine Stunde lang sich vom Scharfrichter an der Strecki quälen lassen.

Es besteht kein Zweifel darüber, dass Angeklagte vor und besonders während des Foltervorganges in höchste Erregung gerieten, die sich bis zum Delirieren steigern konnte. Einige fielen in Ohnmacht. Um die Mitte des 17. Jahrhunderts forderte der Rat von Bern bei der Universität von Leyden in den Niederlanden ein Gutachten darüber an, ob Frauen an der Folter schliefen – indem ihnen der Teufel im Schlaf die Schmerzen wegnahm – oder ob sie «wegen Strenge der Marter» den Kopf in einer Ohnmacht hängen liessen. Sicher waren für viele der ohnehin schlecht ernährten und geschwächten Menschen die Schmerzen zu stark, um noch bei Bewusstsein zu bleiben und denken zu können. Die Körper waren nach einem Foltertag völlig zerschlagen, die Gelenke ausgerenkt, die Muskeln erschlafft und der Geist betäubt.

In einigen Fällen fiel sogar den Verhörenden auf, wenn Gefangene an der Folter seltsam redeten und sich selbst stark belasteten. Der 1593 von Männern aus Trostburg nach Lenzburg geführte Hans Batz schien geistig verwirrt worden zu sein. Mit merkwürdigen Reden und der Angabe von vielen Morden bei Zug und anderswo, an denen er angeblich beteiligt gewesen sein sollte, rief er das nach 32 Tagen gefällte Todesurteil geradezu herbei. Er hatte in der «Sinnlosigkeit» geredet und von Folterschmerzen erschöpft auch die unsinnigsten Taten gestanden. Der geistig nicht mehr Zurechnungsfähige starb unter dem Schwert. Seine Eltern waren auch irgendwo hingerichtet worden. Was blieb einem solchen armen jungen Menschen überhaupt noch an Hoffnung? Er hatte, wie viele andere junge Gefolterte, nur ein kurzes Leben und glaubte wohl selbst nicht, dass es anders sein könnte. Diese Resignation spricht hin und wieder aus den Kriminalakten.^{111*}

In den Foltergewölben und -kammern der Schloss- und Stadttürme – oft die Streckitürme genannt – muss es während den Folterungen schauerlich zu-

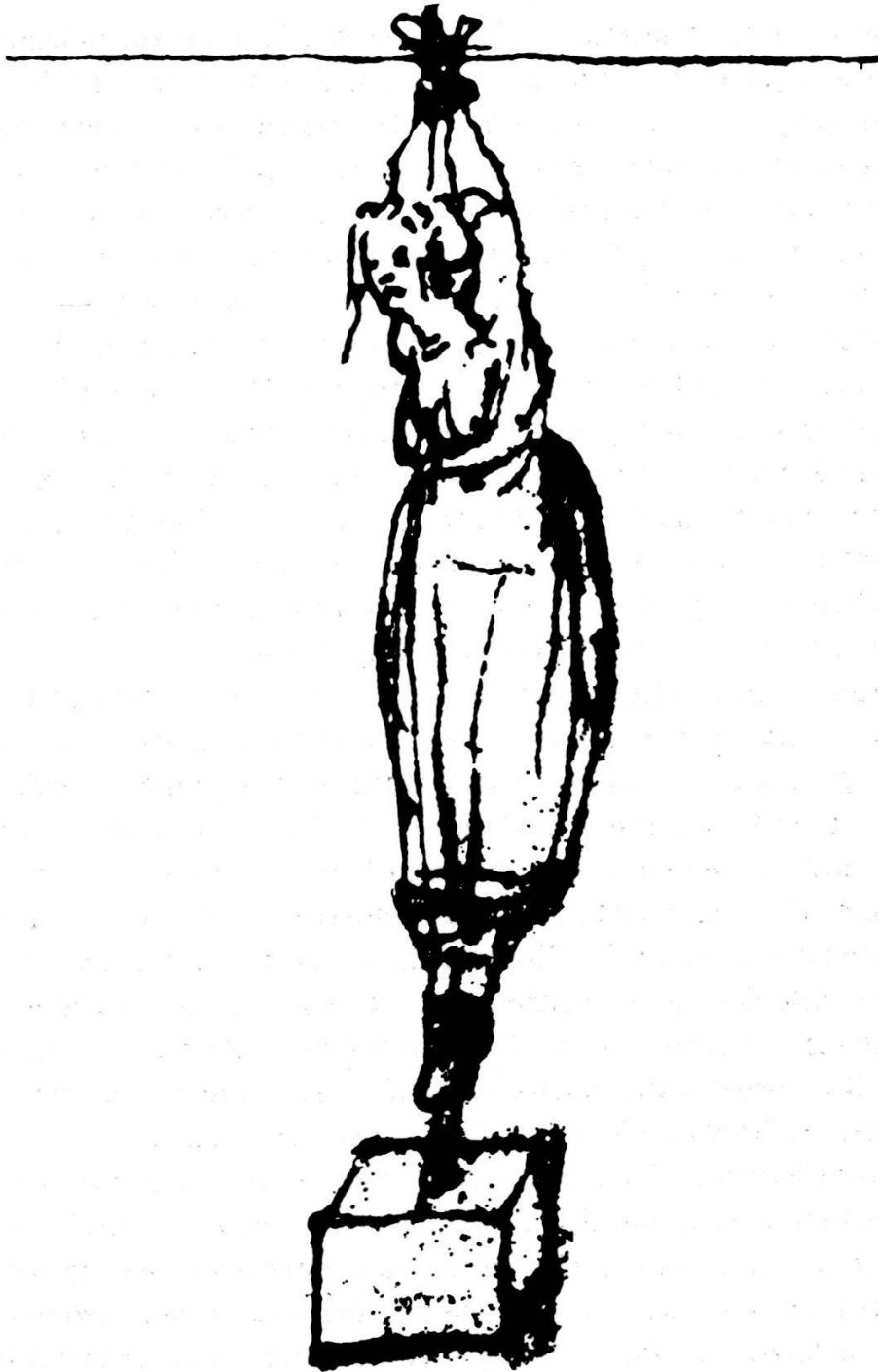


Abb. 17 *Eine Gefangene im Verhör an der Strecki*
Zeichnung H. J. Dünz Anfang 17. Jahrhundert

gegangen sein. Wenn die Wände wiedergeben könnten, was sie während Jahrhunderten gehört hatten, müsste man darüber zutiefst betroffen sein und der Frage nachgehen, wie es überhaupt möglich war, dass so viel Grausamkeit im Namen des Gesetzes geschehen durfte. Einzelne Gefangene, die nichts mehr zu verlieren und mit ihrem meist jungen Leben abgeschlossen hatten, wüteten und tobten wild gegen den Henker, die Obrigkeit, den Landvogt, die beigezogenen Gerichtssassen und den Schreiber. Die Verwünschungen, das Herbei-

rufen des Teufels, um die Quäler zu holen, die Anklagen und Vorwürfe gegen das Hudel-Landgericht, das sie zu Unrecht verurteilen würde, gegen den ungerechten Gott, der solche Leiden zuliess, gegen die bösen Nachbarn und Dorfleute, die sie verklagt und vielleicht in die Gefangenschaft gebracht hatten, all das widerhallte in den Gewölben. Ganz schlaue Angeklagte warfen den Verhörenden vor, sie würden bei einer Verurteilung ihr Seelenheil auf ewig verlieren, da sie ja einen Unschuldigen gequält und zu einem falschen Geständnis gezwungen hätten. Bei solchen Vorwürfen setzten die Verhörenden einfach eine neue Folter an und liessen sich das Geständnis ausdrücklich erhärten und als der Wahrheit entsprechend bestätigen.

Anschaulich und eingehend ist die Criminal-Inquisition von 1747 gegen Hans Wälchli aus dem Amt Aarburg verfasst. Auf die Frage, ob er gestohlen habe, beteuerte er «nein, seiner Lebtage nit». Als ihm diese Versicherung niemand glaubte und er am Seil hochgezogen wurde, schrie er, auch wenn man ihn zu Tode strecke, und da er doch die Wahrheit sage, «so sei es vor Gott nicht recht». Seiner Lebtage habe er nie Gestohlenes in seinem Haus gehabt, «kein Auge voll, er wüsse von nüt». Mit dem 25-pfündigen Marterstein an den Füßen aufgezogen, schrie er erneut, er verneine es hart, «hart bis in den Tod». Dann wurde er in das Gefängnis zurückgebracht und mit einer Beinkette an die Mauer angeschlossen. Der Sohn Jakob sprach im Verhör am Anfang zuversichtlich, er habe ein gutes Gewissen, und er wolle «seine Seele nicht überzeugen», das heisst wohl, er werde ihr kein Unrecht zumuten. Bei zunehmenden Schmerzen beteuerte er, keine weiteren Diebstähle bekennen zu können, und wenn man ihn dafür martere, «so müsse er seinen Leib für andere dargeben», die es getan hätten, die er aber nicht kenne. Er habe nichts entwendet, es möge sein, was es wolle, kein Auge voll habe er gestohlen. Im weiteren Verlauf des peinlichen Verhörs beteuerte er noch mehrmals, er habe alles gesagt, «er wolle und solle seiner Seele nicht Unrecht tun». Immer wieder kam er darauf zurück, dass der Verhörende und die Beisitzer sich an ihm ver-sündigen könnten, wenn sie ihn zwingen würden, etwas zuzugeben, das er nicht getan habe. Beim erneuten Aufziehen rief er aus, wenn er Schmerzen ausstehen müsse, so müsse er für andere leiden. Er wolle seine Seele nicht bekümmern, dass sie nach seinem Tod auf der Welt herumlaufen müsse und keine Ruhe finde, weil er Sachen bekenne, die nicht wahr seien. Geschickt schob er den beim Verhör Anwesenden die Schuld zu, wenn er verurteilt würde. Am Schluss aber war auch er am Ende seiner Kräfte und konnte seinen Peinigern nur noch zuschreien, «man möge mit ihm machen, was man wolle»! Er wurde am 7. Dezember 1747 in Zofingen hingerichtet. Sein Vater aber hatte kurz vorher seinem Leben in der Gefangenschaft selbst ein Ende gemacht.

Nicht alle der zur Folter Geführten tobten in wildem inneren Aufruhr, sondern sie versuchten, Halt an ihrem christlichen Glauben zu finden. Dies betraf

vor allem die Frauen. Es ist naheliegend, in schwerster Not sich an Gott zu wenden und Kraft zum Durchhalten zu erflehen. Am Beispiel der bereits erwähnten Margreth Gloor, die 1681 in Zofingen des Diebstahls und Männerinzugs angeklagt war, ist diese Hinwendung zu Gott in der schwersten Stunde anschaulich dargestellt. Sie war am 22. Januar der Tortur der Daumenschrauben unterworfen und am 25. Januar ungefähr eine Stunde am Seil hängen gelassen worden. Am darauffolgenden Tag zog sie der Scharfrichter wiederum am Seil hoch. Nach dem Anhängen des 30-pfündigen Steins betete die verängstigte Gequälte drei schöne Gebete «mit obsich gestutzten Augen». Dann rief sie Gott um Kraft zur Überwindung der Marter an. Nachher befahl sie ihre Seele Gott unter sehr kläglichem Rufen und Gottanbeten. Noch immer wollte sie nichts bekennen, wie stets zuvor, und dann wurde sie endlich heruntergelassen. Darauf betete sie weiter und sprach sechs Psalmen. Sie fand noch die Kraft, auch den dritten Foltertag zu überstehen, ohne ein Geständnis abgelegt zu haben.¹¹² Die an diesen drei Foltertagen Anwesenden sahen wohl ein, dass der Widerstand der willensstarken Gefangenen nur unter Anwendung hässlichster und brutalster Gewalt zu brechen gewesen wäre. Sie stellten Margreth Gloor eine Stunde lang ins Halseisen mitten in der Stadt Zofingen und verbannten sie für 101 Jahre aus dem Stadtbezirk.

In der gleichen Lage wie die eben vorgestellte Margreth Gloor hatten sich vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert ungezählte Gefolterte befunden. Sehr schlimm erging es der Gruppe der völlig Unschuldigen, nämlich den der Hexerei Beschuldigten. Man wollte sie mit grösster Härte zu einem Geständnis bringen. Die im Hexenwahn befangenen bernischen Räte, Landvögte, Gerichtssassen und Mitglieder der Landtage glaubten, mit der Anwendung der qualvollsten Folter an diesen Unschuldigen ein gottgefälliges Werk zu tun. Auch die Scharfrichter gebrauchten vermutlich bei ihnen auch schmerzverschärfende Schliche und zusätzliche Quälereien, denn auch sie wollten mithelfen, die mit dem Teufel Verbündeten auf den Scheiterhaufen zu bringen.

Das gelang aber nicht in allen Fällen. 18 Frauen und ein Mann hatten die körperliche, seelische und geistige Kraft, um allen Schmerzen zu widerstehen. Ohne Geständnis mussten sie freigelassen werden. Sie wurden aber aus dem Lande verbannt, wo sie ohnehin nicht mehr hätten bleiben können, da sie als vom Scharfrichter Berührte «unehrlich» geworden waren. Was ihnen die Kraft zu widerstehen verliehen hatte, ist unbekannt. Vielleicht war es die Konstitution, der Glaube an Gott oder einfach das Wissen, bei einem Geständnis keine Möglichkeit zur Freilassung mehr zu haben. Ihr Widerstand ist bewunderswert. 33 Frauen und 5 Männer brachten die Kraft zum erfolgreichen Widerstehen nicht auf. Sie hatten sich das Geständnis abpressen lassen, in mancherlei Formen mit dem Teufel verbunden zu sein. Unter der strengsten Folter liessen sie sich auch die Namen ihre Teufels-Gespielinnen abpressen,

wodurch sich die Hexereikreise ausweiteten. Das Hexereiunwesen wütete im Unteraargau ganz besonders zwischen 1570 und 1630. Das ist auch der Zeitraum, in welchem die 19 erfolgreich Widerstehenden gefoltert worden waren.¹¹³

Die Folter wurde natürlich nicht nur in den Hexereiprozessen angewandt, sondern viele wegen malefizischer Sachen Angeklagte erlitten die Marter. Auch bei ihnen hatte ein Teil die Kraft zum Widerstehen und erlangte die Freiheit zurück. Aber in dieser Gruppe waren die Wenigsten unschuldig, im Gegensatz zu den Freigelassenen aus den Hexereiprozessen. Das Aushalten am Seil wurde, wie schon erwähnt, auch geübt. 1627 erfuhr der Landvogt von Aarburg, wie Mitglieder einer Schelmenbande, die auf seinem Schloss gefangen lagen, im Asyl von Zug «das Liegen in den Gewichten» geübt hatten. Eine gewisse Balance schien die Schmerzen am Seil zu vermindern. Die Räte in Bern befahlen hierauf, solchen Leuten den Kopf mit einem Seil hochzureissen, um ihnen das Gewichtsverlegen zu verunmöglichen.¹¹⁴ Wie weit sich solche heimliche Praktiken verbreiten konnten, ist unbekannt. Dieses Beispiel beweist, dass erfahrene, schlaue Diebe und Räuber immer damit rechneten, einmal gefangen genommen und torturiert zu werden. Mehrmals erscheinen in den Quellen ganz harte, abgebrühte junge Gefangene, die sich verschworen hatten, zu leugnen und «sich lieber schinden» zu lassen als zu gestehen. Andere Bandenmitglieder verabredeten zum voraus, «jeder sollte es leugnen und nicht angeben».

Aus dem vorliegenden Kapitel geht der ganze Irrsinn der Folter in früheren Jahrhunderten hervor: Die Verhörenden und Richter glaubten, dass alle herausgefolterten Geständnisse der Wahrheit entsprechen würden, somit alle geständigen Gefolterten die Wahrheit gesagt hätten und ihre Schuld sich an der Marter erwiesen habe! Sie wollten nicht erkennen oder nicht wahrhaben, dass die Tortur eine Frage der körperlichen, seelischen und geistigen Widerstandskraft und kein Instrument zum Finden der Wahrheit war. Unter dem Einfluss der Aufklärer verlor in unserem Gebiet nach 1750 die Folter doch mehr und mehr an Bedeutung und wurde allmählich durch den Zeugen- und Indizienbeweis ersetzt.

Im bernischen Aargau musste noch 1783 der Landvogt von Lenzburg, Gabriel Mutach, drei Bleiche- und Baumwolldiebe auf Anordnung der Kriminalkammer in Bern foltern lassen. Ob er diesen Befehl mit innerer Zustimmung oder widerwillig ausgeführt hatte, ist den Akten nicht zu entnehmen. Vielleicht war er ein aufgeklärter, geistvoller Mann, dem das Verhör mit der Folter unmenschlich und überholt vorgekommen sein musste, oder er konnte einer der gewöhnlichen Amtsmänner gewesen sein, an dem die anbrechende neue Zeit der Aufklärung vorbeigegangen war. Die Tabelle 2 zeigt deutlich, wie im 18. Jahrhundert die Anzahl der Foltertage im Unteraargau stetig zurückging. Das Gleiche ist für die Anzahl der Todesurteile festzuhalten. Seit der letzten

Anwendung der Folter als Verhörmittel im bernischen Aargau im Jahre 1783 sind etwas mehr als 200 Jahre vergangen. Es bleibt jedem Leser überlassen, ob ihm diese Zeitspanne lang oder kurz erscheint. Geschichtlich gesehen ist das eine kurze Zeit.

Einem Teil der Gefolterten begegnet der Leser im dritten Teil dieser Arbeit, nämlich in der Zusammenstellung der zum Tode Verurteilten zwischen 1503 und 1796. Darin ist nach Möglichkeit die Anzahl der mit ihnen vorgenommenen Foltertage aufgeführt. Der Leser, der über die blosse Statistik hinaus versuchen möchte, noch etwas von einer vielen Fällen von Folterung und Hinrichtung zugrunde liegenden Tragik zu erfahren, sollte diesen dritten Teil einsehen. Fast immer sind die dort verzeichneten jungen Frauen keine gemeinen Verbrecherinnen gewesen, sondern Verzweifelte, die keinen andern Ausweg als die Kindstötung mehr sahen. Nicht selten wurden junge Menschen wegen Sodomie gerichtet, die einen heute sinnlos erscheinenden Versuch unternahmen, ein schweres Problem zu bewältigen. Volles Mitgefühl verdienen die als Hexen und Hexeriche aufs Schwerste gefolterten und lebendig verbrannten schuldlosen Menschen. Sie waren Opfer eines jahrhundertlangen Wahns geworden. Unter den Gefolterten und Gerichteten sind auch nicht wenige Diebe zu finden, die fast immer der untersten und ärmsten Volksschicht entstammten und die in ihrem jungen Leben mehr Schlechtes als Rechtes erlebt hatten. Die Hemmschwelle zum Delinquieren lag bei ihnen tief. Ein Teil von ihnen verdient eine gewisse Nachsicht des Lesers.

KAPITEL 13

Die Strafmittel oder -instrumente

Die Art der Strafen wurde früher mit den beiden Ausdrücken Strafmittel und Strafinstrumente bezeichnet. Der zweitgenannte Ausdruck erscheint im Quellenmaterial verhältnismässig selten. Er hat noch eine zweite Bedeutung, indem damit die Gegenstände zum Vollzug einer Strafe aufgezählt oder beschrieben worden sind, wie etwa die Instrumente des Scharfrichters. Zu Hinrichtungen benützten – oder missbrauchten – die Menschen seit Jahrtausenden die Elemente Erde, Wasser und Feuer: Im Unteraargau erlitt 1514 letztmals eine Frau den Tod durch Lebendig-begraben, desgleichen 1603 durch Ertränken und 1685 durch Lebendig-verbrennen. In den folgenden Abschnitten sind die Strafmittel nach ihrer ungefähren Schwere aufgeführt. Es ist begreiflicherweise nicht möglich, das Gewicht einer Strafe in eine allgemeingültige Reihen-